

Fachinformation Nr. 2 / 2025

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- FG Düsseldorf – Zu den Korrekturmöglichkeiten von Steuerbescheiden in Fällen, in denen die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen - hier Beiträge an ein Rechtsanwaltsversorgungswerk - auf fehlerhafte Eintragungen in einem Steuererklärungsformular zurückzuführen ist 2

Außergewöhnliche Belastungen

- BFH – Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen 2
- FG Köln – Außergewöhnliche Belastungen in Corona-Pandemie (rkr.) 3

Familienleistungsausgleich

- BFH – Zuständigkeit der Familienkasse Zentraler Kindergeldservice 3

Steuerfreie Einnahmen

- FG Niedersachsen – Anwendungsbereich der Steuerbefreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 11a EStG für Corona-Sonderzahlungen (Rev.) 4

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- FG Düsseldorf – Dauerhafte Zuordnung zur Tätigkeitsstätte des Entleihers trotz Überlassungshöchstdauer laut § 1 Abs. 1b AÜG 4
- BFH – Fahrtkosten eines (nicht erwerbstätigen) Teilzeitstudierenden zwischen seiner Wohnung und seinem Studienort 5

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern. Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Zu den Korrekturmöglichkeiten von Steuerbescheiden in Fällen, in denen die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen - hier Beiträge an ein Rechtsanwalts-versorgungswerk - auf fehlerhafte Eintragungen in einem Steuererklärungsformular zurückzuführen ist**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 5. Dezember 2024 – 8 K 673/22

Auszug aus Urteilsbegründung:

[...] Nach der Korrekturvorschrift des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO sind Steuerbescheide zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden. [...]

[...] Als grobes Verschulden i.S.v. § 173 Abs.1 Nr. 2 AO hat der Steuerpflichtige Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Grob fahrlässig handelt, wer die ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt (BFH, Urteil vom 11. Mai 1990, VI R 76/86, BFH/NV 1991, 28). Auf einen die grobe Fahrlässigkeit ausschließenden, entschuldbaren Rechtsirrtum kann sich der Steuerpflichtige dann nicht berufen, wenn er eine im Steuererklärungsformular ausdrücklich gestellte, auf einen bestimmten Vorgang bezogene und für ihn verständliche Frage nicht beantwortet (BFH, Urteil vom 23. Oktober 2002, III R 32/00, BFH/NV 2003, 441). Gemäß § 150 Abs. 2 S. 1 AO muss er die Angaben in der Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen machen. Auch ein Steuerpflichtiger, dem einschlägige steuerrechtliche Kenntnisse fehlen, muss im Steuererklärungsformular ausdrücklich gestellte Fragen beantworten und dem Steuererklärungsformular beigefügte Erläuterungen mit der von ihm zu erwartenden Sorgfalt lesen und beachten (BFH, Urteil vom 2. August 1994, VIII R 65/93, BStBl II 1995, 264). Allerdings müssen auch die Erläuterungen für einen steuerlichen Laien ausreichend verständlich, klar und eindeutig sein (BFH, Urteil vom 23. Januar 2001, XI R 42/00, BStBl II 2001, 379). Der Steuerpflichtige muss aber den sich bei dem Ausfüllen von Steuererklärungen aufdrängenden Zweifelsfragen nachgehen (BFH, Urteil vom 1. Oktober 1993, III R 58/92, BStBl II 1994, 346). [...]

Quelle: <https://nrwe.justiz.nrw.de>

Außergewöhnliche Belastungen

- **Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen**
BFH-Urteil vom 21. November 2024, VI R 1/23
vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 14. Dezember 2022, Az: 9 K 17/21

1. Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio erwachsen dem Steuerpflichtigen nicht zwangsläufig und sind daher nicht nach § 33 des Einkommensteuergesetzes als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

2. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt.

EStG § 12 Nr. 1, EStG § 33 Abs. 1, EStG § 33 Abs. 2 S 1, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Außergewöhnliche Belastungen in Corona-Pandemie**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 6.8.2024 – 3 K 1353/23 – **rechtskräftig**

Die Kosten für die Anschaffung eines Luftreinigungsgerätes während der Corona-Pandemie begründen auch bei erheblichen Vorerkrankungen keine außergewöhnlichen Belastungen i. S. von § 33 Abs. 1 EStG.

EStG § 33 Abs. 1

Quelle: EFG Nr. 3 / 2025 S. 186

Familienleistungsausgleich

- **Zuständigkeit der Familienkasse Zentraler Kindergeldservice**

BFH-Urteil vom 17. Oktober 2024, III R 11/23

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 28. Februar 2023, Az: 3 K 150/20

1. Die Familienkasse Zentraler Kindergeldservice wurde mit Beschluss des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit Nr. 12/2022 vom 27.01.2022 bei der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Nord als neue Familienkasse wirksam errichtet und mit diesem Beschluss sowie dem Beschluss Nr. 129/2022 vom 03.11.2022 jedenfalls wirksam mit der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Kindergeldverfahren betraut, bei denen Daten von Kindern mit Behinderung verarbeitet werden.

2. Zu den Bezügen eines behinderten Kindes gehören auch Unterhaltsleistungen seines Ehegatten, bei deren Ermittlung die (gegebenenfalls einen behinderungsbedingten Mehrbedarf einschließenden) Unterhaltslasten des Ehegatten für eigene minderjährige Kinder zu berücksichtigen sind (Bestätigung des Senatsurteils vom 20.10.2022 - III R 13/21, BFHE 278, 444, BStBl II 2023, 655).

FVG § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, EStG § 62 Abs. 1, EStG § 63 Abs. 1 S. 1, EStG § 63 Abs. 1 S. 2, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3, BGB § 1360, BGB § 1360a, BGB §§ 1601ff, BGB § 1601, BGB § 1612b, BEEG § 11, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

Steuerfreie Einnahmen

- **Anwendungsbereich der Steuerbefreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 11a EStG für Corona-Sonderzahlungen**

Finanzgericht Niedersachsen vom 24.7.2024 – 9 K 196/22 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: VI R 25/24

1. Die mit dem Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 2020, 1385) in § 3 Nr. 11a EStG eingeführte Steuerbefreiung ist rückwirkend, d.h. für ab dem 1. März 2020 gewährte Corona-Sonderzahlungen, anwendbar. (Rn.76)

2. Eine ersatzweise anstelle von Urlaubsgeld oder einer Bonuszahlung aus Gründen der Steueroptimierung steuerfrei erbrachte Corona-Sonderzahlung stellt jedenfalls dann keine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistung dar, wenn zeitgleich mit der als Corona-Sonderzahlung deklarierten Auszahlung ein Anspruch auf Urlaubsgeld bzw. eine Bonuszahlung begründet worden ist (im Streitfall: Ankündigung der Auszahlung von Urlaubsgeld bzw. Bonus verbunden mit dem Hinweis der Deklaration als Corona-Sonderzahlung aus steuerlichen Gründen durch internen Aushang). (Rn.85) (Rn.92) (Rn.105)

3. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG setzt u.a. voraus, dass der Arbeitgeber die Sonderzahlung auf Grund der Corona-Krise erbringt. Aus den Gesamtumständen muss erkennbar sein, dass die konkrete Leistung gewährt wird, um die beim Arbeitnehmer wegen der Corona-Pandemie entstandenen (Mehr-)Belastungen auszugleichen und abzumildern. (Rn.91)

EStG § 3 Nr. 11a, § 8 Abs. 4

Quelle: EFG Nr. 3 / 2025 S. 172

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Fahrtkosten eines (nicht erwerbstätigen) Teilzeitstudierenden zwischen seiner Wohnung und seinem Studienort**

BFH-Urteil vom 24. Oktober 2024, VI R 7/22

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 16. Februar 2022, Az: 4 K 113/20

Ein Vollzeitstudium im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes liegt nur vor, wenn das Studium nach der Studienordnung darauf ausgelegt ist, dass sich die Studierenden diesem --vergleichbar einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer-- zeitlich vollumfänglich widmen müssen.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a, EStG § 9 Abs. 4 S. 8, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Dauerhafte Zuordnung zur Tätigkeitsstätte des Entleihers trotz Überlassungs-
höchstdauer laut § 1 Abs. 1b AÜG**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2024 – 15 K 1490/24 E – **Revision eingelegt**
– Az. des BFH: VI R 32/24

Der Arbeitnehmer eines Personaldienstleistungsunternehmens hat im Regelfall des § 1 Abs. 1b AÜG (Überlassung des Leiharbeitnehmers durch den Verleiher an denselben Entleiher für höchstens 18 Monate) auch dann keine erste Tätigkeitsstätte beim Entleiher, wenn der Arbeitsvertrag unbefristet ist und die Einsatzanweisung auf „Ende offen“ lautet.

AÜG § 1 Abs. 1b; EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Nr. 4a, Abs. 4.

Quelle: EFG Nr. 3 / 2025 S. 165